

NEWSLETTER – 2014 / KW 26

- **Auch bei positiver Hauptuntersuchung kann eine Rücknahmepflicht bestehen – Prüfverschulden des Erfüllungsgehilfen ist Verkäufer zuzurechnen**

OLG Oldenburg, Urteil vom 18.03.2014, AZ: 11 U 86/13

Die Klägerin verlangt vom dem Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises für einen 13 Jahre alten gebrauchten Opel Zafira, den sie mit Kaufvertrag vom 03.08.2012 von dem Beklagten (gewerblicher Autohändler) mit einer Laufleistung von 144.000 km zum Preis von 5.000,00 € erwarb. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Bei Weiternutzung ist der Restwert aus Gutachten zugrunde zu legen**

AG Aschaffenburg, Urteil vom 08.04.2014, AZ: 12 C 151/14

Die Parteien streiten über die Höhe des der Abrechnung zugrunde zu legenden Restwertes. Der vom Kläger /Geschädigten beauftragte Sachverständige schätzte in seinem Schadengutachten vom 10.06.2013 die Reparaturkosten brutto auf ca. 4.000,00 €, den Wiederbeschaffungswert auf 1.000,00 € und den Restwert brutto auf 150,00 €. Zur Ermittlung des Restwertes holte der Sachverständige Angebote auf dem allgemeinen regionalen Markt ein. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Internet-Screenshots belegen keine günstigeren Mietwagentarife**

AG Krefeld, Urteil vom 02.05.2014, AZ: 6 C 427/13

Im konkret zu entscheidenden Fall ging es um restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 25.05.2012 in Krefeld. Die vollständige Haftung der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers) für die dem Kläger aus dem Unfall entstandenen Schäden stand zwischen den Parteien außer Streit. Vorgerichtlich wurden – wie so oft – die geltend gemachten Mietwagenkosten gekürzt. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Kein Bagatellschaden bei Schaden von rund 900,00 €, BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage**

AG Nördlingen, Urteil vom 16.05.2014, AZ: 1 C 140/14

Der Kläger hatte ein Sachverständigengutachten erstellt und eine Schadenhöhe von netto 915,99 € ermittelt. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung lehnte die Erstattung der in Höhe von 236,31 € berechneten Sachverständigenkosten mit der Begründung ab, es handele sich um einen Bagatellschaden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Zum Verweisungsrecht und zur Erstattung von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung**

AG Solingen, Urteil vom 14.11.2013, AZ: 12 C 300/13

Der Kläger machte Reparaturkosten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geltend, in dem die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie UPE-Zuschläge berücksichtigt wurden. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre alt und wurde nicht regelmäßig in einer Markenwerkstatt gewartet. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Auch bei positiver Hauptuntersuchung kann eine Rücknahmepflicht bestehen – Prüfverschulden des Erfüllungsgehilfen ist Verkäufer zuzurechnen**

OLG Oldenburg, Urteil vom 18.03.2014, AZ: 11 U 86/13

Hintergrund

Die Klägerin verlangt vom dem Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises für einen 13 Jahre alten gebrauchten Opel Zafira, den sie mit Kaufvertrag vom 03.08.2012 von dem Beklagten (gewerblicher Autohändler) mit einer Laufleistung von 144.000 km zum Preis von 5.000,00 € erwarb. Am selben Tag wurde die Hauptuntersuchung (TÜV) durchgeführt und das Fahrzeug mit einer TÜV-Plakette versehen. Unmittelbar nach dem Kauf fuhr die Klägerin zu ihrem rund 900 km entfernten Wohnort.

Da während dieser Fahrt der Motor mehrfach ausging, ließ die Klägerin das Fahrzeug untersuchen. Hierbei wurde verschiedene Mängel – insbesondere eine übermäßig starke Korrosion an den Brems- und Kraftstoffleitungen sowie am Unterboden – und die fehlende Verkehrssicherheit festgestellt.

Die Klägerin erklärte deshalb die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung sowie hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Der Beklagte behauptete, er habe das Fahrzeug vor dem Verkauf durchgesehen und nur vordergründigen Rost festgestellt. Weiterhin führte er aus, dass er auch nicht gegen Untersuchungs- und Hinweispflichten verstoßen habe, da das Fahrzeug vom TÜV nicht beanstandet worden sei.

Das LG Oldenburg hatte vorgerichtlich (AZ: 3 O 3170/12) der Klage nach Einholung eines für die Klägerin positiven Sachverständigengutachtens stattgegeben und ausgeführt, dass der Beklagte sich nicht auf das Ergebnis der Hauptuntersuchung verlassen dürfe. Vielmehr hätte er nach eigener gründlicher Sichtprüfung die Klägerin auf die starke Durchrostung hinweisen müssen.

Dagegen wandte sich der Beklagte mit seiner Berufung. Diese hatte keinen Erfolg.

Aussage

Das OLG Oldenburg entschied: Der zwischen den Parteien geschlossene Kaufvertrag ist aufgrund wirksamer Anfechtung der Klägerin gemäß § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung nichtig.

Zur Begründung führte es aus, dass aufgrund des vom LG Oldenburg eingeholten Sachverständigengutachtens feststehe, dass bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug eine fortgeschrittene Korrosion im Bereich der Längsträger, der Fahrwerksteile und sämtlicher Zuleitungen am Motor sowie eine überdurchschnittliche Korrosion an den vorderen Bremsleitungen besteht. Nach den Ausführungen des Sachverständigen, die durch die Lichtbilder im Gutachten bestätigt wurden, seien die Korrosionen offensichtlich. Des Weiteren seien anlässlich des Verkaufs offensichtlich auch keine Wartungsarbeiten durchgeführt worden. Der Zustand des Fahrzeugs sei unterdurchschnittlich. Insbesondere die Korrosion an den vorderen Bremsleitungen hätte bei der noch am Verkaufstag durchgeführten Hauptuntersuchung (TÜV) beanstandet werden müssen.

Weiterhin bestätigte der Sachverständige, dass dieser erhebliche Mangel auch bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin bestand.

Auch wenn die Klägerin nicht beweisen konnte, dass der Beklagte positive Kenntnis von den Korrosionsschäden hatte, so hat dieser jedoch bewusst gegen die ihm obliegende Untersuchungspflicht als Gebrauchtwagenhändler verstoßen. Bei Beachtung seiner Untersuchungspflicht wäre ihm die überdurchschnittliche Korrosion aufgefallen und er hätte die Klägerin darüber aufklären müssen. Da er sich bewusst war, dass er die Klägerin nicht über mögliche vorhandene – für ihn als Fachmann einfach zu erkennende – Mängel aufklären konnte, sei dies dem arglistigen Verschweigen eines Mangels gleichzusetzen.

Das Gericht führt weiter aus:

„In Rechtsprechung und Literatur ist unstreitig, dass einen Gebrauchtwagenhändler beim Verkauf eines Gebrauchtwagens Untersuchungspflichten treffen, wobei zwischen einer echten und einer generellen Untersuchungspflicht zu unterscheiden ist (vgl. die umfangreiche Darstellung bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 11. Aufl., Rn. 3843 ff.).

Eine echte Untersuchungspflicht trifft den Autohändler nur dann, wenn er einen konkreten Verdacht auf Fahrzeugmängel hat. Ein entsprechender Pflichtverstoß des Beklagten liegt nicht vor. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte konkrete Verdachtsmomente für eine Durchrostung der Bremsleitungen hatte.

Neben der echten Untersuchungspflicht besteht jedoch die Pflicht des Verkäufers zu einer generellen Untersuchung. Hintergrund der generellen Untersuchungspflicht eines Gebrauchtwagenhändlers ist die Tatsache, dass ein durchschnittlicher gebrauchter Pkw entweder technisch fehlerhaft oder zumindest fehleranfällig ist. Gebrauchtwagenhändler nehmen für den Handel mit einem Gebrauchtfahrzeug in der Regel beim Verkauf einen höheren Preis als sie ihn beim Einkauf gezahlt haben. Wesentliche Voraussetzung ihrer Kalkulation ist eine sorgfältige Untersuchung des zu verkaufenden Fahrzeugs. Dies rechtfertigt auch die Pflicht zur generellen Untersuchung. Beim gewerblichen Verkauf eines Gebrauchtfahrzeugs kann der Käufer bei einem Händler ohne eigene Werkstatt regelmäßig eine Überprüfung auf leicht erkennbare Mängel erwarten, betreibt er eine Werkstatt, gehört sogar eine eingehendere Untersuchung zu seinen Pflichten. Dies entspricht auch der schutzwürdigen Erwartung des Käufers (vgl. Reinking/Eggert, a. a. O., Rn. 3883 ff. m. w. Nachw.). Im Hinblick darauf, dass die Gefahr von versteckten Mängeln bei Gebrauchtwagen, je älter sie sind, wächst und der Kunde in aller Regel die Sachkunde des Gebrauchtwagenhändlers durch einen höheren Kaufpreis als beim Privatkauf üblich mitvergütet, kann der Käufer darauf vertrauen, dass der Kfz-Händler, der eine fehlerfreie Ware schuldet, das Fahrzeug zumindest in einem gewissen Rahmen überprüft. Gegenstand dieser Überprüfung ist eine Sichtprüfung von außen und innen sowie eine Funktionsprüfung. Dabei kann sich aufgrund der besonderen Sachkunde des Kfz-Händlers weiterer Aufklärungsbedarf aufdrängen, wie zum Beispiel bei Rostschäden (OLG Köln, Urt. v. 13.03.2001 – 3 U 173/00, SP 2002, 288). Unterlässt der Autohändler die Untersuchung oder führt er diese so oberflächlich durch, dass er schuldhaft Mängel übersieht, so ist dieses Verhalten als vorsätzliche Pflichtverletzung zu werten, wenn der Autoverkäufer über die nur oberflächliche Überprüfung nicht aufklärt. Dieses bewusste Fehlverhalten rechtfertigt den Arglisteinwand (OLG Köln, Urt. v. 13.03.2001 – 3 U 173/00, SP 2002, 288).

Der Beklagte hat gegen die ihm obliegende generelle Untersuchungspflicht verstoßen, indem er das verkaufte Kfz offensichtlich nicht einer eigenen sorgfältigen Sichtprüfung unterzogen und die Klägerin auf die massiv fortgeschrittene Durchrostung der Leitungen und des Unterbodens hingewiesen hat. Die Durchrostungen wären bereits bei einer einfachen Sichtprüfung des Unterbodens aufgefallen. Der Beklagte kann sich auch nicht damit entlasten, er habe den Pkw noch am Tag des Verkaufs dem TÜV vorgeführt und dieser habe das Fahrzeug nicht beanstandet. Bedient sich ein Verkäufer zur Erfüllung seiner Untersuchungspflicht eines Dritten zur Begutachtung des zu verkaufenden Fahrzeugs, so handelt das beauftragte Unternehmen als Erfüllungsgehilfe (§ 278 Satz 1 BGB) und ein Prüfverschulden ist dem Verkäufer gemäß § 276 II BGB zuzurechnen (BGH, Urt. v. 14.04.2010 – VIII ZR 145/09, NJW 2010, 2426; Reinking/Eggert, a. a. O., Rn. 3893). Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Verkäufer einen privaten Gutachter beauftragt

oder den Technischen Überwachungsverein (TÜV). Zwar nimmt der auf privatwirtschaftlicher Basis organisierte TÜV hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiet der Kfz-Überwachung wahr. Gleichwohl beinhaltet die Überprüfung der Fahrzeugsicherheit durch den TÜV nicht von vornherein und ohne jeden Zweifel die Fehlerfreiheit der Überprüfung. Ein Gebrauchtwagenhändler kann sich jedenfalls von seiner eigenen generellen Untersuchungspflicht nicht entlasten, indem er das zu verkaufende Fahrzeug dem TÜV vorstellt und den Käufer auf die erhaltene Prüfplakette verweist.

Aufgrund des Arglisteinwands der Klägerin ist der nichtige Kaufvertrag rückabzuwickeln.“

Die gemäß § 543 II Nr. 2 ZPO zugelassene Revision wurde zwischenzeitlich beim BGH eingelegt.

Praxis

Achtung: Die beanstandungsfreie Hauptuntersuchung entlastet den Händler nicht. Vielmehr obliegt ihm eine eigene Untersuchungspflicht.

Die Tatsache, dass in diesem Fall durch den Gebrauchtwagenhändler bewusst gegen die ihm obliegende Prüfungspflicht verstoßen wurde, wertete das OLG Oldenburg als arglistiges Verschweigen eines Mangels. Seiner Untersuchungspflicht kann sich der Händler auch nicht durch die Vorstellung des Fahrzeugs bei einer staatlich anerkannten Prüforganisation entziehen.

Es bleibt abzuwarten, wie der BGH hier entscheidet.

- **Bei Weiternutzung ist der Restwert aus Gutachten zugrunde zu legen**
AG Aschaffenburg, Urteil vom 08.04.2014, AZ: 12 C 151/14

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Höhe des der Abrechnung zugrunde zu legenden Restwertes.

Der vom Kläger /Geschädigten beauftragte Sachverständige schätzte in seinem Schadengutachten vom 10.06.2013 die Reparaturkosten brutto auf ca. 4.000,00 €, den Wiederbeschaffungswert auf 1.000,00 € und den Restwert brutto auf 150,00 €. Zur Ermittlung des Restwertes holte der Sachverständige Angebote auf dem allgemeinen regionalen Markt ein.

Anschließend forderte der Kläger die Beklagte/ gegnerische Haftpflichtversicherung zur Regulierung des Schadens u.a. mit einem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 850,00 € auf.

Mit Schreiben vom 14.06.2013 legte die Beklagte ein Restwertangebot über 880,00 € vor. Der Kläger teilte hierauf mit, dass er das Angebot nicht annehme, weil er sein Fahrzeug nicht verkaufen wolle. In der Folge regulierte die Beklagte den Schaden auf Basis des von ihr eingeholten Restwertangebotes.

Den Differenzbetrag in Höhe von 730,00 € machte der Kläger vor dem AG Aschaffenburg geltend und hatte hiermit Erfolg.

Aussage

Das AG Aschaffenburg entschied, dass dem Kläger gegen den Beklagten ein restlicher Schadenersatzanspruch aufgrund des Verkehrsunfalls vom 03.06.2013 in Höhe von 730,00 € zusteht und vorliegend vom Sachverständigen ermittelte Restwert in Höhe von mit 150,00 € in Ansatz zu bringen ist. Zur Begründung führt das Gericht aus:

„Da die geschätzten Reparaturkosten im Streitfall den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeugs des Klägers übersteigen, kann der Kläger im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung nur den Wiederbeschaffungsaufwand, also die Differenz zwischen dem Nettowiederbeschaffungswert und dem Restwert ersetzt verlangen. Nimmt der Geschädigte tatsächlich eine Ersatzbeschaffung vor, leistet er im allgemeinen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen und regionalen Markt ermittelt hat. Er ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss sich einen höheren Erlös allerdings anrechnen lassen, wenn er ihn bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt. Dabei können besondere Umstände dem Geschädigten Veranlassung geben, eine ihm ohne Weiteres zugängliche, günstigere Verwertungsmöglichkeit wahrzunehmen und durch eine entsprechende Verwertung seines Fahrzeugs in Höhe des tatsächlich erzielten Erlöses den ihm entstandenen Schaden auszugleichen (BGH NJW 2000, 800). Doch müssen derartige Ausnahmen in engen Grenzen gehalten werden, weil andernfalls die dem Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen würde.

Nimmt der Geschädigte im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens tatsächlich keine Ersatzbeschaffung vor, sondern nutzt er sein unfallbeschädigtes Fahrzeug – ggf. nach einer Teilreparatur – weiter, ist im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens bei der Berechnung des fiktiven Wiederbeschaffungsaufwands in der Regel nur der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu

bringen. Der Geschädigte kann nicht auf ein höheres Restwertangebot verwiesen werden, das er wegen der tatsächlichen Weiterbenutzung nicht realisieren kann. Da nach dem gesetzlichen Leitbild des Schadensersatzes der Geschädigte mit der Ersetzungsbefugnis Herr des Restitutionsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt, kann ihn der Haftpflichtversicherer des Schädigers auch nicht durch die Übermittlung eines höheren Restwertangebots aus einer Internet-Restwertbörse, das möglicherweise nur in einem engen Zeitraum zu erzielen ist, zu einem sofortigen Verkauf des Fahrzeugs zwingen (BGH NJW 2007, 2918; BGH NJW 2007, 1674).

Ausgehend von diesen Grundsätzen war der Kläger, der sein Fahrzeug nach dem Unfall weiter genutzt hat, ersichtlich nicht gehalten, das Restwertangebot der hinter dem Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Bei der Schadensschätzung ist deshalb der vom Sachverständigen ... auf dem regionalen allgemein zugänglichen Markt ermittelte Restwert von 150,00 € zugrunde zu legen. Aus diesen Gründen war die offene Differenz in Höhe von noch 730,00 € zuzusprechen.“

Praxis

Der BGH hat bereits in seinem Urteil vom 10.07.2007 (AZ: VI ZR 217/06) entschieden: Benutzt der Geschädigte im Totalschadenfall sein unfallbeschädigtes Fahrzeug nach einer (Teil-)Reparatur weiter, ist bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen.

Sollte die Haftpflichtversicherung trotz eindeutiger Rechtsprechung auf der Grundlage des eigenen höheren Restwertangebotes abrechnen, empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

- **Internet-Screenshots belegen keine günstigeren Mietwagentarife**
AG Krefeld, Urteil vom 02.05.2014, AZ: 6 C 427/13

Hintergrund

Im konkret zu entscheidenden Fall ging es um restliche Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 25.05.2012 in Krefeld. Die vollständige Haftung der Beklagten (Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers) für die dem Kläger aus dem Unfall entstandenen Schäden stand zwischen den Parteien außer Streit. Vorgerichtlich wurden – wie so oft – die geltend gemachten Mietwagenkosten gekürzt.

Die Klage des Unfallgeschädigten vor dem AG Krefeld war vollumfänglich erfolgreich. Es wurden weitere Mietwagenkosten in Höhe von 538,41 € zugesprochen.

Aussage

Das AG Krefeld stellte fest, dass dem Geschädigten grundsätzlich der Normaltarif als Mindestbetrag auf Schädigerseite zu ersetzen sei. Der zu erstattende Aufwand könne diesbezüglich gemäß § 287 ZPO geschätzt werden. Die Beklagte habe durch die Vorlage von Internet-Screenshots nicht nachgewiesen, dass dem Kläger ohne Weiteres ein günstigerer örtlicher Tarif zugänglich war.

Die Beklagte legte hier Screenshots von Anbietern wie Sixt, Hertz, AVIS bzw. Europcar vor. Diesen seien nach den Ausführungen des AG Krefeld weder der Anmietort noch die Anmietzeit oder die Mietwagenkostengruppe der dort dargestellten Fahrzeuge zu entnehmen gewesen. Es wäre mit Kilometerbegrenzung vermietet worden, außerdem habe es sich bei den abgebildeten Fahrzeugen nur um Beispielfahrzeuge gehandelt. Die oben genannten Großanbieter würden regelmäßig darauf hinweisen, dass im Einzelfall konkret nachgefragt werden muss, ob das betreffende Fahrzeug auch verfügbar sei.

Das AG Krefeld ging vor diesem Hintergrund im Hinblick auf die vorlegten Screenshots bereits nicht von konkreten Vergleichsangeboten aus. Hinzu komme der Umstand, dass es sich bei den Angeboten aus dem Internet um einen Sondermarkt handele, der nach der Rechtsprechung des BGH nicht ohne Weiteres mit dem allgemeinen regionalen Markt vergleichbar sei (vgl. BGH, Urteil vom 02.02.2010, AZ: VI ZR 7/09).

Sodann schätzte das AG Krefeld die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Die Schadensschätzung bestätigte den konkret geltend gemachten Betrag, sodass die Klage vollumfänglich erfolgreich war.

Praxis

Zu begrüßen an der Entscheidung des AG Krefeld ist die klare Aussage, dass es sich bei Internet-Screenshots nicht um wesentlich günstigere **Angebote** im rechtlichen Sinne handelt, sodass diese bei Vorlage durch die Beklagtenseite gegenüber dem Gericht auch nicht belegen können, dass derartige wesentlich günstigere Angebote entsprechender Anbieter auch zugänglich waren.

Fakt ist, dass regelmäßig diese überregionalen Anbieter nicht die beworbenen Beispielfahrzeuge zur Verfügung haben bzw. häufig dann bei der konkreten Anmietung ganz andere Preise berechnet werden, als zunächst beworben wurde.

Das AG Krefeld hat zutreffend diesen Umstand erkannt und praxisnah und richtig entschieden.

- **Kein Bagatellschaden bei Schaden von rund 900,00 €, BVSK-Honorarbefragung ist geeignete Schätzgrundlage**

AG Nördlingen, Urteil vom 16.05.2014, AZ: 1 C 140/14

Hintergrund

Der Kläger hatte ein Sachverständigengutachten erstellt und eine Schadenhöhe von netto 915,99 € ermittelt. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung lehnte die Erstattung der in Höhe von 236,31 € berechneten Sachverständigenkosten mit der Begründung ab, es handele sich um einen Bagatellschaden.

Das AG Nördlingen gab der Klage auf Zahlung der Sachverständigengebühren vollumfänglich statt.

Aussage

Das Gericht führt zur Begründung aus, dass die Sachverständigenkosten grundsätzlich als Kosten der Schadenfeststellung zu erstatten sind. Der Geschädigte ist zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, grundsätzlich nicht verpflichtet.

Die Sachverständigenkosten in Höhe von 286,31 € bewegen sich nach Auffassung des Gerichts auch in einem angemessenen Rahmen, wobei es zur Ermittlung der ortsüblichen und angemessenen Vergütung die BVSK-Honorarbefragung 2013 als geeignete Schätzgrundlage heranzieht.

Nur ergänzend fügt das Gericht hinzu, dass es beim dem Schadenbild „Stoßfängerabdeckung hinten, Spoiler hinten unten, Stoßfängerabdeckung hinten oben“ nicht ausgeschlossen ist, dass sich dahinter ein weiterer Schaden verbirgt.

Das Gericht hielt die abgerechneten Kosten auch für angemessen und gab der Klage daher vollumfänglich statt.

Praxis

Das AG Nördlingen stellt bei der Bemessung der Bagatellschadengrenze auf die Sicht eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Situation des Geschädigten und aus dessen Sicht im Zeitpunkt der Auftragserteilung ab. Zur Ermittlung der Angemessenheit der Sachverständigenkosten zieht das Gericht die BVSK-Honorarbefragung 2013 heran.

- **Zum Verweisungsrecht und zur Erstattung von UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung**

AG Solingen, Urteil vom 14.11.2013, AZ: 12 C 300/13

Hintergrund

Der Kläger machte Reparaturkosten auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens geltend, in dem die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt sowie UPE-Zuschläge berücksichtigt wurden. Das klägerische Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt älter als drei Jahre alt und wurde nicht regelmäßig in einer Markenwerkstatt gewartet.

Die Beklagte kürzte die Stundenverrechnungssätze auf der Grundlage eines Prüfberichts, der auf eine Reparatur in einem günstigeren Meisterfachbetrieb in der Region verwies. Auch die UPE-Aufschläge wurden in diesem Zusammenhang gekürzt.

Dem Anspruch auf Ersatz der vollständigen Netto-Reparaturkosten wurde stattgegeben.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte den erforderlichen Reparaturaufwand grundsätzlich auch fiktiv auf der Basis eines Sachverständigengutachtens berechnen kann. Bei technischer Gleichwertigkeit kann der Geschädigte auf eine freie Werkstatt verwiesen werden, wenn dies zumutbar ist.

Vorliegend scheidet die Verweisung auf die genannte freie Werkstatt daran, dass diese für den Kläger nicht „mühe-los und ohne weiteres zugänglich“ ist, da sich diese 9,1 km vom Wohnort des Klägers entfernt und sogar in einer anderen Stadt befindet.

Eine Reparaturmöglichkeit ist dann „mühe-los erreichbar“, wenn sie sich in der Nähe zum Wohnort des Geschädigten befindet. Die Verweisung auf eine Referenzwerkstatt in einer anderen Stadt ist daher unzulässig, zumal gerichtsbekannt ist, dass sich in Solingen zahlreiche sowohl markengebundene als auch nicht markengebundene Fachwerkstätten befinden. Zu einem etwaige vorhandenen Hol- und Bringservice wurde von der Beklagten nichts vorgetragen.

Das AG Solingen hält auch die im Privatgutachten kalkulierten UPE-Zuschläge für erstattungsfähig. Derartige Zuschläge seien im Rahmen einer fiktiven Abrechnung zu berücksichtigen, wenn sie in einer markengebundenen Fachwerkstatt am Ort, an dem die Reparatur auszuführen ist, anfallen.

Da nach Überzeugung des Gerichts derartige Zuschläge ortsüblich sind, wurde die Position vollumfänglich zugesprochen.

Praxis

Das AG Solingen vertritt die Auffassung, dass UPE-Aufschläge auch im Rahmen fiktiver Abrechnung erstattungsfähig sind, sofern diese regional üblich sind. Eine Verweisung in eine Werkstatt, welche sich in einer anderen Stadt und 9,1 km vom Wohnort des Geschädigten entfernt befindet, ist unzulässig, insbesondere wenn sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnort diverse Werkstätten befinden und kein Hol- und Bringservice angeboten wird.